

GRUNDSÄTZE ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN

Stand: März 2016

I. VORBEMERKUNG

Jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die Pflicht:

1. alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen und mindestens einmal jährlich zu überprüfen, um das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erreichen
2. sicherzustellen, dass die Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags nach Maßgabe dieser Grundsätze vorgenommen wird

Diese Ausführungsgrundsätze wurden im Auftrag der Geschäftsleitung von der Abteilung Produktmanagement des Kundenbereiches Trader erstellt und von den Abteilungen Compliance, Interne Revision und Recht geprüft. Die Consorsbank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anforderung nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Kundenauftrags im Einklang mit der Execution Policy steht. Eine Kontrolle der »Best Execution«, d.h. der kundengünstigsten Ausführung im Einzelfall, insbesondere auf einer Ex-ante-Basis, also vor der Auftragsausführung, findet nicht statt.

Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Consorsbank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Consorsbank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Schließen Kunde und die Consorsbank unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt nachfolgender Absatz über Festpreisgeschäfte. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Consorsbank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert. Die Ausführungsgrundsätze gelten für alle weisungsfreien Aufträge von Privatanlegern, nicht jedoch für Aufträge etwaiger Kunden, die als geeignete Gegenpartei eingestuft werden.

Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Consorsbank daher die weisungsfreien Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Consorsbank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kurschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Consorsbank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Consorsbank oder seinem Wealth Advisor Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Consorsbank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

Hinweis:

Bei der Erteilung von Einzelweisungen kann es zu einer Ausführung kommen, die nicht den Grundsätzen einer bestmöglichen Orderausführung für die weisungsungebundene Orderaufgabe entspricht. In diesen Fällen wählt der Kunde den Ausführungsplatz selbst und trägt das damit verbundene Auswahlrisiko. Der Kunde sollte daher sicherstellen, dass diese Entscheidung auf informierter Basis getroffen wird. Wenn daher keine Auswahl eines Handelsplatzes selbst getroffen wird, ist für die Orderaufgabe eine der unter Ziffer II. 6. b) genannten Orderaufgabemöglichkeiten zu wählen.

Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Consorsbank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne; vielmehr sind die Consorsbank und der Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, ob und wann die Consorsbank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte anbietet. Dies gilt entsprechend, wenn die Consorsbank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente zur Zeichnung anbietet.

II. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE IN UNTERSCHIEDLICHEN ARTEN VON FINANZINSTRUMENTEN

Vorgehensweise

Die Aufstellung dieser Ausführungsgrundsätze liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Verantwortung der Consorsbank. Bei der Erstellung dieser Ausführungsgrundsätze muss die Consorsbank nach eigenem Ermessen zunächst alle relevanten Aspekte für ein bestmögliches Ergebnis, unterteilt in verschiedene Wertpapierklassen, ermitteln. Diese Aspekte sind gemäß den in § 33a Abs. 2 WpHG vorgegebenen Faktoren zu gewichten, um hierbei – soweit sinnvoll – entsprechende Differenzierungen vorzunehmen.

Das Ergebnis dieser Bewertung der verschiedenen Handelsplätze ist nachfolgend summarisch dargestellt und betrifft Kundenaufträge, für die keine explizite Auswahl des Handelsplatzes seitens des Kunden vorgenommen wurde.

Folgende Aspekte wurden bei der Erstellung dieser Ausführungsgrundsätze beachtet:

- Die Consorsbank bietet Kunden die Möglichkeit an, zur Auftragsausführung eine konkrete Einzelweisung zu erteilen. Dies entbindet die Bank nicht von der Erstellung dieser Ausführungsgrundsätze. Es entfällt lediglich die Verpflichtung zur Ausführung eines Kundenauftrags im Einklang mit diesen Ausführungsgrundsätzen und der entsprechenden Kontrolle.

Die konkrete Einzelweisung des Kunden geht diesen Ausführungsgrundsätzen stets vor. Der obige Hinweis zu Einzelweisungen ist zu beachten.

- In einigen, unter Ziffer 6. genannten Trading- bzw. Orderaufgabensystemen ist stets eine Einzelweisung des Kunden erforderlich. Ohne diese Einzelweisung ist eine Ausführung des Auftrags nicht möglich. Diese Einzelweisung ist beispielsweise durch Anklicken, Auswahl oder Eingabe des entsprechenden Ausführungsplatzes kenntlich zu machen.
- Für ausländische Werte, die nicht in Deutschland gehandelt werden, ist eine ausdrückliche Weisung des Kunden für einen verfügbaren Handelsplatz notwendig, z.B. die Heimatbörse.
- Zur Identifikation des besten Ausführungsplatzes (und der daraus folgenden Ausführungsplätze), an dem für eine Wertpapierklasse das gleich bleibend beste Ergebnis erzielt werden kann, wurden verschiedene Kriterien mit Gewichtungen versehen und gemäß eines Punktesystems bewertet.

1. Finanzinstrumente/Wertpapierklassen

Die Consorsbank nimmt eine Einteilung der Finanzinstrumente in verschiedene Wertpapierklassen vor, da die Ausprägung verschiedener Kriterien und deren Gewichtung für Aufträge in verschiedenen Gattungen unterschiedliche Auswirkungen haben.

Betrachtet werden jeweils nur Gattungen der verschiedenen definierten Wertpapierklassen, die im Inland handelbar sind.

Folgende Wertpapierklassen wurden für die Ausführungsgrundsätze festgelegt:

- verzinsliche Finanzinstrumente, Anleihen/Bonds
- ETF (Exchange Traded Funds)
- Aktien
- Anlagezertifikate
- Finanzderivate mit Hebelwirkung (außer Optionen und Futures)
- Optionen und Futures

(Für die Ausführung von Optionen und Futures steht ausschließlich die EUREX als Ausführungsplatz zur Verfügung.)

- CFDs (Contract for Difference)

(Die Ausführung von Aufträgen zum Handel von CFD-Positionen erfolgt im Wege des Kommissionshandels ausschließlich über die Commerzbank AG.)

- Wertpapier-Sparpläne
- Investmentvermögen

Aus Gründen der Verständlichkeit und Vereinfachung wurde auf eine feinere Gliederung verzichtet.

2. Kriterien

Folgende Kriterien werden in die Betrachtung einbezogen.

Preis

Die Verbindlichkeit der Preise sowie die zu Grunde liegenden Preisbildungsmechanismen an den jeweiligen Handelsplätzen bezogen auf die verschiedenen Wertpapierklassen.

Courtage/Transaktionsentgelt

Berücksichtigung der jeweiligen Courtagepolitik an den für die Wertpapierklasse betrachteten, zur Verfügung stehenden Handelsplätzen. Insbesondere der Anfall bzw. Wegfall von Courtage sowie das Vorhandensein eines Courtage-Höchstbetrages oder handelsplatzabhängigen Transaktionsentgelten.

Sonstige Kosten

Berücksichtigung von sonstigen Kosten wie Börsenplatzgebühren/handelsplatzabhängige Entgelte und/oder fremden Spesen.

- Das sich für den Kunden aus einer Wertpapiertransaktion ergebende Gesamtentgelt bestehend aus folgenden Faktoren:
 - weitere Faktoren

Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung eines Auftrags als Ganzes sowie die Vermeidung von (kostenproduzierenden) Teilausführungen.

Ausführungsgeschwindigkeit

Unterscheidungsgrad ist vor allem der Automatisierungsgrad und die erwartete durchschnittliche Geschwindigkeit bei der Ausführung und Ausführungsbestätigung von erteilten Orders.

Bei einer Wertpapiertransaktion können weitere Faktoren Einfluss auf das Gesamtentgelt haben, diese sind:

3. Gewichtung der Kriterien

Bei der Gewichtung wird der Einfluss des jeweiligen Kriteriums auf ein bestmögliches Gesamtergebnis berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Gewichtung liegt auf dem Gesamtentgelt. Für die Wertpapierklasse Aktien wird zusätzlich noch der Faktor »Ausführungswahrscheinlichkeit« wegen des Einflusses des Gesichtspunktes der Teilausführung und dessen Bedeutung für das Gesamtentgelt besonders betrachtet.

4. Bewertung und Ergebnis

Um das Gesamtbild zu erhalten, an welchen Ausführungsplätzen für die jeweilige Wertpapierklasse das in der Regel beste Ergebnis unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2. genannten Kriterien erzielt werden kann, werden diese unterschiedlichen Kriterien anhand von Fakten, die beispielsweise aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder dem Regelwerk des jeweiligen Handelsplatzes hervorgehen, und Erfahrungswerten aus den in der Vergangenheit getätigten Transaktionen an den jeweiligen Ausführungsplätzen beurteilt und nach einem Punktesystem bewertet.

Die gewichtete Summe der Einzelwerte ergibt dann schließlich eine Rangfolge der Ausführungsplätze für eine Wertpapierklasse. Die so erhaltene Reihenfolge legt die Priorisierung der Handelsplätze fest, an die ein Auftrag ohne Kundenweisung weitergeleitet wird.

5. Handels- bzw. Ausführungsplätze

Von den bei der Consorsbank angebotenen Handelsplätzen wurden diejenigen einbezogen, die für die jeweilige Wertpapierklasse relevant sind, d.h. dort, wo die jeweiligen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang gehandelt werden und daher gleich bleibend bestmögliche Ergebnisse erzielt werden können sowie bei der Consorsbank über einen Orderweg mit Ausführung nach diesen Ausführungsgrundsätzen verfügbar sind:

Börsen:

- Berlin/Bremen
- Düsseldorf
- EUREX
- Frankfurt
- Hamburg
- Hannover
- München
- Stuttgart
- XETRA
- Tradegate Exchange

Außerbörsliche Handelsplätze:

- Kapitalverwaltungsgesellschaft für Anteile von Investmentfonds ohne ETF
- Baader als Market Maker für Bonds (über Cats-OS)
- Emittenten für den Handel von verbrieften Derivaten, diese über
 - eine Direktanbindung des jeweiligen Emittenten mit der Consorsbank
 - eine der folgenden Handelsplattformen, über die jeweils mehrere Emittenten angebunden sind: Cats-OS, Tradelink, LOX

GRUNDSÄTZE ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN

Gemäß § 33a WpHG bedarf es seit dem 01.11.2007 der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn die Ausführungsgrundsätze der Bank auch eine Ausführung außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems, d.h. außerbörslich, direkt mit einem Emittenten oder Market Maker (z.B. der Consorsbank Preis) gehandelt wird.

Liegt der Bank eine solche ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht vor, so ist eine Weiterleitung von Aufträgen an einen außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zulässig und der Kundenauftrag wird automatisch an den jeweils nächstplatzierten börslichen oder multilateralen Handelsplatz weitergeleitet. Unabhängig davon kann ein Kunde eine Einzelweisung dahingehend erteilen, dass dennoch einzelne Aufträge im außerbörslichen Handel ausgeführt werden.

Besonderheit bei der Weiterleitung von Fondsaufträgen:

Bei der Vielzahl der Fondsgesellschaften gibt es unterschiedliche Annahmeschlusszeiten bei den Gesellschaften (Cut Off). Um eine Fondsrorder taggleich zu platzieren, sind die extern angegebenen Annahmeschlusszeiten i.d.R. im Verkaufsprospekt zu finden.

Die Consorsbank benötigt für die Platzierung eine angemessene Bearbeitungszeit. Die für den jeweiligen Fonds konkrete Annahmeschlusszeit kann im persönlichen Betreuungsteam erfragt werden.

6. Handelsmöglichkeiten bei der Consorsbank

Die Consorsbank stellt ihren Kunden verschiedene technische Systeme oder Orderaufgabemöglichkeiten zur Verfügung, mit denen ein Auftrag an einen Handelsplatz übermittelt werden kann. Es wurde daher die folgende Unterscheidung nach der jeweiligen Orderaufgabemöglichkeit vorgenommen:

a) weisungsgebundene Orderaufgabe

Im Rahmen der weisungsgebundenen Orderaufgabewege ist die Auswahl eines Handelsplatzes bei der Orderaufgabe zwingend erforderlich. Das Absenden eines Auftrags ohne die Angabe eines Handelsplatzes durch den Kunden selbst ist nicht möglich. Wird kein Handelsplatz ausgewählt, wird eine entsprechende Fehlermeldung generiert, die den Kunden zur Angabe eines Handelsplatzes auffordert. Der oben aufgeführte Hinweis zu Einzelweisungen ist zu beachten.

Weisungsgebundene Orderwege bei der Consorsbank sind:

- ActiveTrader/ActiveTrader Pro
- PlatinumTrader
- PremiumTrader
- FutureTrader
- Wiso Börse
- Trading API
- CPMS (Consorsbank Portfolio Management System)

b) weisungsfreie Orderaufgabemöglichkeiten

Für eine Auftragsaufgabe im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze ist die Angabe eines Handelsplatzes und somit eine Kundenweisung nicht erforderlich. Wird kein spezieller Handelsplatz gewählt, so werden die Orders gemäß der nachfolgend angeführten Tabelle weitergeleitet. Sofern ein Finanzinstrument an dem Handelsplatz mit der jeweils höchsten Priorität nicht gehandelt wird, erfolgt eine Weiterleitung an den nächstfolgenden Handelsplatz. Eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Weisung des Kunden kann jederzeit erteilt werden. Im Falle einer Kundenweisung hat diese Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen.

Weisungsfreie Orderaufgabemöglichkeiten:

- Konto-/Depotzugang
- Orderaufgabe per Telefax
- telefonische Orderannahme durch einen Kundenbetreuer im Kundenbetreuungsteam

Auch bei diesen Orderaufgabemöglichkeiten kann eine abweichende Weisung erteilt werden. Diese hat dann Vorrang. Aufgrund des speziellen Handelsverfahrens im außerbörslichen Handel ist die Einbeziehung der außerbörslichen Handelsplätze für eine Auftragserteilung über Service-Portal, Telefax und das Kundenbetreuungsteam nicht möglich. Gemäß der nachfolgenden

Prioritätenliste für jede Wertpapierklasse wird in diesen Fällen der Auftrag an den jeweils nächsten börslichen Handelsplatz zur Ausführung weitergeleitet.

7. Ergebnis der Bewertung und Ausführungsgrundsätze nach Arten von Finanzinstrumenten

a) Verzinsliche Finanzinstrumente

Sofern die Bank solche Finanzinstrumente anbietet, so können diese verzinslichen Finanzinstrumente direkt bei der Bank erworben oder an sie verkauft werden. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Consorsbank erfragt werden.

Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank in der Regel im Festpreis enthalten. Genaue Informationen zu den Kosten bei Festpreisgeschäften finden Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Kunde und der Consorsbank nicht zustande kommt, führt die Consorsbank im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Anleihe/Bonds (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	Außerbörslich/Emittent/Market Maker ¹	Börse München

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird die Consorsbank die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

b) Exchange Traded Funds (ETF)

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland gehandelt sind, an einem inländischen Handelsplatz nach folgender Maßgabe zur Ausführung gebracht:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
ETF (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	XETRA	Außerbörslich/Emittent/Market Maker ¹

c) Aktien

Die Consorsbank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Aktien (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	OTC	XETRA

Für ausländische Werte, die nicht in Deutschland gehandelt werden, ist eine ausdrückliche Weisung des Kunden für einen verfügbaren Handelsplatz notwendig, z.B. die Heimatbörse.

GRUNDSÄTZE ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN

d) Zertifikate/ETC

Die Consorsbank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Zertifikate/ETC (Inland handelbar)	Außerbörslich/ Market Maker ¹	Börse Frankfurt	Börse Stuttgart

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird die Consorsbank die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

e) Finanzderivate mit Hebelwirkung außer Optionen und Futures

Die Consorsbank führt Aufträge für Hebelpapiere, wie zum Beispiel Knock-out-Papiere oder Optionsscheine, im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Hebelpapiere (Inland handelbar)	Außerbörslich/ Emittent ¹	Börse Frankfurt	Börse Stuttgart

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird die Consorsbank die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

f) Optionen und Futures

Die Consorsbank führt Aufträge für Optionen und Futures im Wege der Kommission ausschließlich über die EUREX aus.

g) CFDs (Contract for Difference)

Die Consorsbank führt Aufträge zum Handel von CFD-Positionen im Wege des Kommissionshandels ausschließlich über die Commerzbank AG aus.

h) Wertpapier-Sparpläne

Die bei der Consorsbank angebotenen Wertpapier-Sparpläne (Fonds-, Aktien-, ETF- und Zertifikate-Sparpläne), bei denen regelmäßig wiederkehrende Käufe in den jeweiligen Wertpapiergattungen erfolgen, werden alle die gleichen Wertpapiergattungen betreffenden Kundenaufträge zusammengefasst. Das Gleiche gilt für Entnahmepläne.

Wertpapierklasse	Ausführungsplatz
Aktien, ETFs (Inland handelbar)	Börse München
Zertifikate (Inland handelbar)	Börse Stuttgart

Anteile für Fonds-Sparpläne können ausschließlich über die emittierende Kapitalverwaltungsgesellschaft bezogen werden und nicht über andere Handels-/Börsenplätze. Selbst wenn die betreffenden Finanzinstrumente an diesen Handels- und Börsenplätzen handelbar wären.

i) Investmentvermögen

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus.

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Investmentvermögen (Inland handelbar)	OTC/ Fondsgesellschaft	Tradegate Exchange	Börse Frankfurt

j) Genussscheine/Rechte

Die Consorsbank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Genussscheine/ Rechte (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	OTC	Xetra

8. Besonderheiten bei Kapitalmaßnahmen

Die Bank leitet Kundenaufträge im Rahmen der Ausführung von Kapitalmaßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt des Einganges bei der Bank gesammelt – in der Regel einmal täglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Annahmeschluss – weiter.

Sofern ein Kunde unabhängig hiervon an einem Handel in Bezugsrechten aktiv teilnehmen möchte, muss er über die technischen Systeme bei der Bank einen mit einer entsprechenden Weisung verbundenen Auftrag erteilen. Möchte der Kunde mit einem so erworbenen Bezugsrecht an einer in dieser Wertpapiergattung fälligen Kapitalmaßnahme teilnehmen, muss er hierzu einen gesonderten Auftrag an die Bank richten.

¹Aufgrund des Quote-Request-Verfahrens im außerbörslichen Handel ist die Einbeziehung außerbörslicher Handelsplätze für eine Best-Execution über Service-Portal, Fax und das Kundenbetreuungsteam nicht möglich.